

**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme  
**Band:** 5 (1911)  
**Heft:** 21  
  
**Rubrik:** Fürsorge für Taubstumme

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Eine Schule für Schwerhörige besteht seit nunmehr bald fünf Jahren in Berlin. Im Jahre 1902 wurde die erste Hörrklasse eröffnet, deren es gegenwärtig in den verschiedenen Stadtteilen Berlins 24 gibt. 1907 wurde dann außer diesen einzelnen Klassen eine Spezialschule für Schwerhörige eröffnet. Die Schüler dieser Unterrichtsanstalt sind Kinder, bei denen die Anwendung der Taubstummen-Methode nicht angebracht ist, die aber trotzdem durch ihre Schwerhörigkeit am Unterricht der Vollsinnigen nicht mit Erfolg teilnehmen können. In den Hörrklassen, die niemals mehr als zwölf Schüler auf einmal aufnehmen, werden sowohl akustische Übungen zur Stärkung des Gehörs, wie Absehübungen, um durch den Gesichtssinn das schwache Gehör zu ergänzen, veranstaltet. Auch Kinder mit Sprachgebrechen, soweit sie geistig normal veranlagt sind, finden Aufnahme. Bei einem Teil der Schüler findet eine Besserung oder Heilung der Schwerhörigkeit statt, so daß sie wieder in die Normalklassen zurückversetzt werden können. Die anderen erlangen durch fortgesetzte, geduldige Unterweisung die Fähigkeit, trotz ihres Gebrechens eine ausreichende Auffassung der Sprache zu gewinnen. Es ist bedauerlich, festzustellen, daß die Berliner Schwerhörigen-Schule noch die einzige im deutschen Reiche ist.

**Kampf für Taubstummenrechte.** In einem der jüngsten von den 49 Staaten Nordamerikas, in der ehemaligen Indianer-Reservation, welche jetzt von zahlreichen hochzivilisierten Indianerstämmen bevölkert wird, war in letzter Zeit von der Legislatur dieses Landes ein Gesetz adoptiert (angenommen), wonach Taubstummenanstalten nicht mehr in die Verwaltung der sogenannten Charitiens-Behörde (öffentliche Wohltätigkeitspflege), sondern der Obhut der staatlichen Unterrichtsbehörde übergeben werden. Der gleiche Fall hat sich im Staate Kansas begeben, andere versprechen diesem die Taubstummenwelt ehrenden Beispiele zu folgen. Um die Erzielung dieser günstigen Erfolge hat sich die Nationale Taubstummen-Vereinigung, Architekt Olaf Hanson an der Spitze, verdient gemacht.

Im Staate Nebraska wurde zur selben Zeit von der Legislatur (gesetzgebende Versammlung) beschlossen, amtliche Verbote gegen die Anwendung von Zeichen in den Taubstummenanstalten in Omaha und anderen Orten zu erlassen und dagegen der reinoralen Methode vollständige Alleinherrschaft zu sichern.

## Fürsorge für Taubstumme

Die Statuten  
des  
„Schweizer. Fürsorgevereins für Taubstumme“.  
(Schluß.)

### B. Der Zentralvorstand.

Art. 11. Der Zentralvorstand besteht aus wenigstens 9 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern. Er kann sich durch Selbstergänzung (Kooptation) bis auf 25 Mitglieder verstärken; die neu hinzugetretenen Mitglieder unterliegen jedoch der Bestätigung durch die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung.

Dem Zentralvorstand sollen auch weibliche Mitglieder angehören. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst viele Kantone in ihm vertreten sind.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst und hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben für ihre Reisen in Vereinsangelegenheiten Anspruch auf Vergütung der Fahrtaxen.

Art. 12. Der Zentralvorstand bestellt sein Bureau aus

1. dem Vorsitzenden (Zentralpräsident);
2. dem Vizepräsidenten;
3. dem Kassier;
4. dem Aktuar;
5. einem Beisitzer.

Das Bureau versieht die Funktionen einer engern Geschäftskommission.

Der Präsident und der Aktuar sollen, wenn immer möglich, an dem nämlichen Orte wohnen.

Art. 13. Der Zentralvorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Nach außen wird er durch zwei Mitglieder des Bureaus vertreten.

Er hat der ordentlichen Generalversammlung über seine Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung im abgelaufenen Jahr einen schriftlichen Bericht zu erstatten und außerdem dafür zu sorgen, daß an jeder ordentlichen Generalversammlung ein die Taubstummenfache betreffender Vortrag gehalten wird.

Er wählt den Zentralsekretär, bestimmt die Höhe seines Gehaltes und legt dessen Obliegenheiten durch ein Reglement fest.

Ein Teil der verfügbaren Gelder ist jährlich dem Fonds für „Taubstummenheime“ zuzuwenden.

Der Zentralvorstand wird sich bemühen, vom Bund und den Kantonen jährliche Subventionen zu erlangen.

#### C. Kantonale Subkomitees.

Art. 14. Die dem nämlichen Kanton angehörenden Mitglieder des Vereins können die Beratung und Wahrnehmung besonderer Interessen innerhalb der durch gegenwärtige Statuten gezogenen Schranken einem kantonalen Subkomitee übertragen, das sich zu diesem Zweck mit dem Zentralvorstand in Verbindung zu setzen, im übrigen aber die ihm gutschneidende Organisation sich selbst zu geben hat.

#### D. Spezialkommisionen.

Art. 15. Für jedes Gebiet der Fürsorge kann der Zentralvorstand größere oder kleinere Spezialkommisionen bestellen, die er mit besonderen Aufgaben betraut.

Diese Kommisionen werden von einem Mitgliede des Zentralvorstandes einberufen und geleitet.

#### V. Auflösung.

Art. 16. Wenn die Auflösung des Vereins beschlossen wird, so fällt das ganze Vereinsvermögen dem Taubstummenheim-Fonds zu.

#### VI. Übergangs- und Schlufbestimmungen.

Art. 17. Der Zentral-Vorstand und die Rechnungsreviseure werden erstmals von der konstituierenden Versammlung gewählt.

Art. 18. Herr Eugen Sutermeister in Bern übergibt den gegenwärtigen Fr. 10,906.85 be tragenden, von ihm gesammelten Taubstummenheim-Fonds, überdies Legate von Fr. 1000 und 2000 dem „Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme“ sofort zu Eigentum und Verwaltung.

Außerdem übergibt Herr Eugen Sutermeister dem Verein das Einlageheft Nr. 54,460 der Schweizerischen Volksbank in Bern, das zugunsten eines „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“ lautet und zurzeit ein Gut haben von Fr. 30.15 aufweist.

Art. 19. Das erste Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins schließt am 31. Dezember 1911.

Die erstmalige Amtsdauer des Zentralvorstandes geht mit 31. Dezember 1915 zu Ende.

Art. 20. Der Verein übernimmt auf 1. Januar 1912 die von Herrn Eugen Sutermeister 1907 gegründete und seither von ihm redigierte „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“ als Vereinsorgan mit Aktiven und Passiven zu Eigentum.

Der Zentralvorstand wird die Leitung der

Zeitung einer Redaktionskommision übertragen; er ist ermächtigt, für Redaktion und Administration des Blattes ein jährliches Entgelt auszuführen.

Vorliegende Statuten sind von der konstituierenden Versammlung zu Olten am 2. Mai 1911 beschlossen worden.

Bern, den 31. August 1911.

Im Namen des Zentralvorstandes,  
Der Präsident: H. Wydler-Oboussier.  
Der Aktuar: Frau Eugen Sutermeister.

### BUCHERTISCH

Dr. A. Neukauf-Schmaul. **Neue biblische Wandbilder.** Farbige Kunstblätter von Karl Schmaul. Bearbeitet unter Zugrundelegung der neuesten Quellenwerke, in vielfachem Farbendrucke ausgeführt. Größe 92×65 cm. Verlag von Karl Haslit, Stuttgart.

Diese Bilder zeichnen sich aus durch bedeutende Größe, historische Treue, künstlerische Darstellung, kindliche Auffassung, schöne Gruppierung der dargestellten Personen, bei denen sich die seelischen Vorgänge auch im Neuzern lebhaft widerspiegeln. Auch hat der Künstler die Eigenart der Landschaft fast immer gut zum Ausdruck gebracht. Es sind wahre Schulbilder für den biblischen Unterricht.

### BRIEKAUTEN

U. D. in J. Ihren großen, freundlichen Brief habe dankend erhalten. Auch B. hat mir schon geschrieben, noch vor Ihnen. Beste Grüße an Ihre liebe Frau und Kinder!

J. R. in J. Wie gut, daß Sie einen Arzt aufgesucht haben. Hoffentlich sind Sie jetzt wieder wohl! Schade, daß Sie schlechtes Wetter hatten. Ihr Besuch hatte uns besonders gefreut.

Ende November erscheint:

### Deutscher Taubstummen-Kalender

auf die Jahre 1912/13

Preis: einfach gebunden 90 Rp., besser gebunden Fr. 1.10, Porto und Nachnahme 15 Rp. Zu beziehen durch Eugen Sutermeister, Bern, Falkenplatz 16.

Frau Keller-Deutold in Zürich, Hohlstraße 221, sucht eine taubstumme Lehrtöchter für Weiznäherei. Bei ihr ist auch ein möbliertes Zimmer zu vermieten, Monatszins: 15 Fr. zum voraus. Ferner empfiehlt sie sich für Einrahmen von Bildern und Photographien.